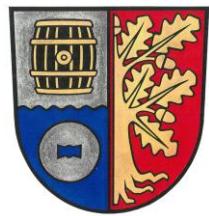


Leinenpflicht für Hunde gemäß der „Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Abwehr von Gefahren in der Verwaltungsgemeinschaft Südliches Saaletal“



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

zum Schutz aller Menschen und Tiere in unserer Gemeinde möchten wir Sie auf die geltenden Regelungen zur **Leinenpflicht** hinweisen. Diese basieren auf der Verordnung gemäß § 13 der „Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Abwehr von Gefahren in der Verwaltungsgemeinschaft Südliches Saaletal“.

Wichtige Regelungen zur Hundehaltung

1. Unbeaufsichtigtes Umherlaufen:

- Es ist **untersagt**, Hunde unbeaufsichtigt auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen umherlaufen zu lassen.
- Hunde dürfen **nicht** auf Kinderspielplätzen mitgeführt oder in öffentlichen Brunnen oder Planschbecken baden gelassen werden.
(§ 13 Abs. 3)
-

2. Verhalten des Hundes:

- Wer Hunde führt, hat dafür zu sorgen, dass diese **nicht ausdauernd Personen oder andere Tiere anbellen** oder sie anspringen.
(§ 13 Abs. 4)
-

3. Leinenpflicht:

- Auf **innerörtlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in innerörtlichen Anlagen**, sowie bei **Märkten, Umzügen, Veranstaltungen und Festen** sind Hunde stets an einer **reißfesten Leine** zu führen.
 - Die **Laufleine** darf eine Länge von **2 Metern** nicht überschreiten.
 - Die Person, die den Hund führt, muss körperlich und geistig in der Lage sein, den Hund **sicher zu führen**. Im Zweifelsfall muss der Hund einen **Maulkorb** tragen.
(§ 13 Abs. 5)
 -
-

Bitte tragen Sie mit der Einhaltung dieser Regeln zur Sicherheit und zum Wohlbefinden in unserer Gemeinde bei. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Gemeinde Zöllnitz.

Vielen Dank für Ihr Verständnis und Ihre Rücksichtnahme!

Ihr Marco Perske,
Gemeinderatsmitglied Zöllnitz - Ausschuss für Ordnung und Sicherheit